

# Ehegüter-, Erb- und Steuerrecht

Hauptsitz			
5600 Lenzburg	Bahnhofstrasse 2	Telefon 062 885 11 11	Fax 062 885 15 95
Geschäftsstellen			
5605 Dottikon	Bahnhofstrasse 20	Telefon 056 616 79 40	Fax 056 616 79 51
5502 Hunzenschwil	Gärtliackerweg	Telefon 062 889 46 80	Fax 062 889 46 90
5600 Lenzburg-West	Augustin Keller-Strasse 26	Telefon 062 885 16 10	Fax 062 885 16 14
5616 Meisterschwanden	Hauptstrasse 37	Telefon 056 676 69 60	Fax 056 676 69 79
5507 Mellingen	Lenzburgerstrasse 15	Telefon 056 481 86 20	Fax 056 481 86 21
5507 Mellingen*	Zentralplatz 2	Telefon 056 481 86 20	Fax 056 481 86 22
5737 Menziken	Hauptstrasse 40a	Telefon 062 885 11 90	Fax 062 885 11 91
5702 Niederlenz	Hauptstrasse 16	Telefon 062 888 49 80	Fax 062 888 49 99
5452 Oberrohrdorf	Zentrum 1	Telefon 056 485 99 00	Fax 056 485 99 08
5102 Rapperswil	Mitteldorf 2	Telefon 062 889 28 00	Fax 062 889 28 03
5703 Seon	Seetalstrasse 47	Telefon 062 769 78 40	Fax 062 769 78 69
5034 Suhr*	Postweg 1	Telefon 062 885 17 00	Fax 062 885 17 01
5103 Wildegg	Aarauerstrasse 2	Telefon 062 887 18 70	Fax 062 887 18 99
Zusätzliche Bancomaten			
5103 Möriken	Volg, Dorfstrasse 5		
5504 Othmarsingen	beim Kiosk, Lenzburgerstrasse		
5503 Schafisheim	Gemeindeverwaltung, Winkelgasse 1		
5603 Staufeu	Einkaufszentrum LenzoPark		
5603 Staufeu	Mehrzweckgebäude, Lindenplatz 1		

[www.hbl.ch](http://www.hbl.ch) [info@hbl.ch](mailto:info@hbl.ch)

\*Geschäftsstelle ohne Bancomat



Vertrauen verbindet. [www.hbl.ch](http://www.hbl.ch)

# Wie weiter nach dem Ableben eines Angehörigen?

## Checkliste bei einem Todesfall

- Nächste Angehörige/Verwandte benachrichtigen
- Meldung an das Zivilstandsamt/Bestattungsamt der letzten Wohnsitzgemeinde
- Allfälligen Arbeitgeber benachrichtigen
- Pfarramt/Pfarrer benachrichtigen und Abdankung besprechen
- Todesanzeige aufsetzen und drucken lassen
- Todesanzeige an Verwandte, Freunde, Bekannte und Nachbarn verschicken
- Banken und Versicherungen benachrichtigen und Steuerunterlagen anfordern
- Staatliche Sozialversicherungen (AHV-/IV-Stellen) benachrichtigen
- Allfällige Wohnungsvermieter informieren
- Allenfalls Leidmahl organisieren
- Testamente bei zuständigen Behörden (z.B. Bezirksgericht) einreichen, sofern nicht beim Bezirksgericht oder in einem Wertschriftendepot einer Bank deponiert
- Kündigung Abonnemente

## Der Willensvollstrecker und seine Aufgaben

Nach dem Tod wird das Testament bzw. der Erbvertrag durch das Bezirksgerichtspräsidium eröffnet.

Die Aufgaben des Willensvollstreckers umfassen:

- Vorbereitung und Durchführung der Erbteilung mit Erstellung eines detaillierten Erbteilungsvertrages
- Verwaltung der Erbschaft (Wertschriften, Liegenschaften)
- Bezahlung der Schulden
- Ausrichtung von Legaten/Vermächtnissen
- Verwaltung von Erbteilen bis testamentarisch festgelegte Bedingungen eintreten
- Bezahlung von Erbschaftssteuern und Grundstückgewinnsteuern
- Vertretung gegenüber Banken, Behörden, Grundbuchamt etc.
- Beratung der Erben, insbesondere des überlebenden Ehegatten
- Vermittlung unter den Erben bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten

# Steuerrecht und Steuerplanung

## Umfassendes Wissen in allen Steuerfragen

Die Hypothekarbank Lenzburg AG berät Sie gerne in sämtlichen Steuerangelegenheiten:

- Ausfüllen der Steuererklärung
- Rückforderung von ausländischen Quellensteuern
- Rückforderung der Verrechnungssteuern in Erbfällen
- Ausfüllen des Formulars Grundstückgewinnsteuern
- Steuerberatung und Steueroptimierung
- Analyse im Rahmen der Vorsorge- und Finanzplanung

## Ein effektives Konzept mit erfahrenen Beratern

Wenden Sie sich an unsere erfahrenen Spezialisten im Steuer- und Erbrecht.

# Übersicht Ehegüter- und Erbrecht

## Ehegüterrecht

Das Ehegüterrecht regelt die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten untereinander während der Ehe. Die güterrechtlichen Verhältnisse einer verheirateten Person haben bei deren Tod direkte Auswirkungen darauf, welcher Anteil des ehelichen Vermögens an den überlebenden Ehegatten und welcher in den Nachlass des Verstorbenen fällt.

Mit einem öffentlich zu beurkundenden Ehevertrag können andere Güterstände als der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gewählt oder auch Änderungen innerhalb eines Güterstandes vorgenommen werden.

Jeder Erbschaftsteilung geht bei Eheleuten eine güterrechtliche Auseinandersetzung voraus zwecks Bestimmung des Nachlassvermögens des Verstorbenen.

## Erbrecht

Das Erbrecht regelt, was mit dem Vermögen einer Person (ob verheiratet oder nicht) nach dem Tod geschieht. Mittels verschiedener erbrechtlicher Möglichkeiten kann das Nachlassvermögen massgeblich beeinflusst werden.

Einige wichtige Aspekte und Instrumente des Erbrechts sind:

- Pflichtteilsquoten
- verschiedene Möglichkeiten der Begünstigung des überlebenden Ehegatten
- Nutzniessung
- Vermächtnisse/Legate
- Ausgleichungspflicht
- Nacherbeneinsetzung
- Auflage und Bedingung als Gestaltungsmöglichkeiten
- Versicherungslösungen
- öffentliches Inventar

# Was beinhaltet das Ehegüterrecht?

Das Ehegüterrecht regelt die Vermögensverhältnisse unter den Ehegatten während der Ehe und die Ansprüche jedes Ehegatten bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung.

## Errungenschaftsbeteiligung

Sie gilt für den Grossteil aller Ehen und von Gesetzes wegen, sofern nicht durch einen Ehevertrag etwas anderes vereinbart worden ist oder der ausservertragliche Güterstand eingetreten ist. Jeder Ehegatte behält Eigentum, Nutzung und Verwaltung seines Vermögens. Bei Auflösung der Ehe ist jeder Ehegatte zur Hälfte an der Errungenschaft des anderen beteiligt.

## Gütergemeinschaft

Dieser Güterstand kann nur durch Abschluss eines Ehevertrages begründet werden. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft als Grundmodell bilden das gesamte Vermögen und alle Einkünfte beider Ehegatten, mit Ausnahme der persönlichen Vermögenswerte bzw. des gesetzlichen Eigengutes eines Ehegatten, das Gesamtgut. Dieses umfasst auch in die Ehe eingebrachte oder während der Ehe geerbte oder als Schenkung erhaltene Vermögenswerte. Nebst der allgemeinen Gütergemeinschaft existieren die Errungenschaftsgemeinschaft sowie die Ausschlussgemeinschaft.

## Gütertrennung

Die Gütertrennung wird durch Abschluss eines Ehevertrages begründet. In bestimmten Fällen wird die Gütertrennung als ausserordentlicher gesetzlicher Güterstand durch den Richter angeordnet, oder sie tritt von Gesetzes wegen ein. Bei der Gütertrennung sind Vermögen und Einkommen beider Ehegatten (Eigentum, Nutzung und Verwaltung) völlig getrennt. Bei Auflösung des Güterstandes besteht keine Beteiligung des einen Ehegatten am Vermögen des andern.

# Wer erbt wie viel und wie wird der Nachlass geregelt?

Das Erbrecht unterscheidet zwischen gesetzlichen Erben (gemäss Erbfolgeordnung des Gesetzes) und eingesetzten Erben (gemäss gültiger Anordnung des Erblassers).

## Das Erbrecht regelt die Vermögensnachfolge und zwar

- mittels gesetzlicher Erbfolge, falls keine Anordnung für den Todesfall getroffen wurde.
- gemäss der letztwilligen Verfügung und der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Pflichtteile), falls ein Testament oder ein Erbvertrag vorliegt.

Zur gesetzlichen Erbfolge gehören der überlebende Ehegatte, die Nachkommen, allenfalls die Eltern und die weiteren Verwandten des Erblassers nach Verwandtschaftsgrad. Letzter gesetzlicher Erbe ist das Gemeinwesen.

## Die Möglichkeiten der Verfügung von Todes wegen

- **öffentlich beurkundetes Testament** bei einem Notar
- **handschriftlich** und eigenhändig verfasstes Testament (formgültig mit Datum und Unterschrift)
- **Nottestament** mündlich vor zwei Zeugen (z.B. im Spital)
- öffentlich beurkundeter **Erbvertrag** bei einem Notar

# Übersicht gesetzliche Erbfolge

Im Erbrecht ist die Stufen- oder Rangfolge (auch Parentelensystem) entscheidend, d.h. ein bestimmter Grad der Verwandtschaft. Der überlebende Ehegatte erbt immer.

## Erblasser hinterlässt Nachkommen (1. Parentel)

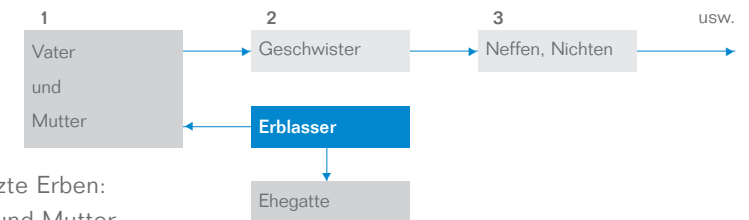
Nächste Blutsverwandte: Kinder (oder an deren Stelle ihre Nachkommen)



Pflichtteilgeschützte Erben: Ehepartner, Kinder oder deren Nachkommen. Sind Erben des 1. Stammes (1. Parentel) vorhanden, so kommen Angehörige des zweiten Stammes nicht zum Zuge.

## Erblasser hinterlässt keine Nachkommen (2. Parentel)

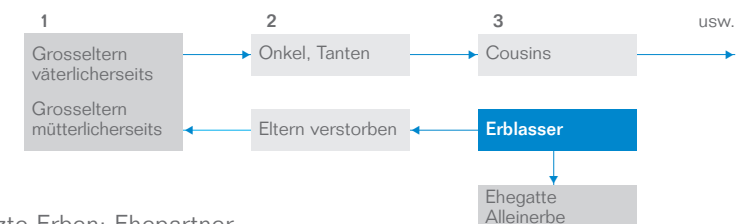
Nächste Blutsverwandte: Vater und Mutter oder an deren Stelle ihre Nachkommen



Pflichtteilgeschützte Erben: Ehepartner, Vater und Mutter

## Erblasser hinterlässt keine Nachkommen und keine Angehörigen im elterlichen Stamm (3. Parentel)

Nächste Blutsverwandte: Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits, an deren Stelle ihre Nachkommen



Pflichtteilgeschützte Erben: Ehepartner

Nicht frankieren  
Ne pas affranchir  
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta  
Envoi commercial-réponse

Hypothekbank Lenzburg AG  
Steuer- und Nachlassberatung  
Postfach  
5600 Lenzburg 1

## Persönliche Beratung

Ja, ich wünsche eine unverbindliche, persönliche Beratung.

### Bitte informieren Sie mich ausführlicher über

- Nachlassplanung, Testamentsberatung und Mithilfe bei Testamentserrichtung
- Mandat als Willensvollstreckerin oder Nachlassliquidatorin
- Mandat als Liegenschaftsmaklerin (auch bei Verkauf zu Lebzeiten)
- Steuerplanung und Steueroptimierung
- Ausfüllen der Steuererklärung
- Rückforderung von ausländischen Quellensteuern
- Rückforderung der Verrechnungssteuern in Erbfällen
- Analysen im Rahmen der Vorsorge- und Finanzplanung

Vorname/Name

Adresse

PLZ/Ort

Geburtsdatum

E-Mail

### Rufen Sie mich an

Telefon Privat

Telefon Geschäft

Erreichbar um (Datum/Zeit)